

Hausordnung des Studentenwerkes Greifswald (Stand: 01.01.2011)

Das Zusammenleben in studentischen Wohngemeinschaften erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Wohnheimbewohner. Die Hausordnung ist als rechtsverbindlicher Bestandteil des Mietvertrages einzuhalten.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

1. Mieträume sowie die vom Vermieter eingebrachte Ausstattung ist pfleglich zu behandeln. Beim Auszug fehlendes oder unbrauchbar beschädigtes Inventar wird zu Lasten des Mieters vom Vermieter wiederbeschafft.
2. Bauliche Veränderungen sind dem Mieter untersagt. Der Mieter ist verpflichtet, Beschädigungen und Mängel in der Mietsache umgehend schriftlich der Wohnheimverwaltung/dem Hausmeister anzuzeigen. Soweit der Mieter notwendige Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten zu dulden hat, kann er weder die Miete ändern oder Schadensersatz verlangen.
3. Allgemeine Informationen des Vermieters erfolgen durch Aushang.
4. Außer an Pinnwänden ist das Plakatieren untersagt.
5. Der Mieter ist für das Verhalten seiner Gäste verantwortlich. Vermieter-eigene, dem Mieter übergebene Schlüssel dürfen an Heimfremde nicht weitergegeben werden. Bei Verlust ist der Hausmeister unverzüglich zu informieren. Für den Ersatz von Schlüsseln oder Schließgruppen hat der Mieter Schadensersatz in Geld zu leisten.

Rauchverbot

Es gilt ein absolutes Rauchverbot in allen Eingangsbereichen, Treppenaufgängen und Fluren außerhalb der Wohngemeinschaft sowie in allen mit einem Rauchverbot gekennzeichneten Räumen/Flächen.

Schutz vor Lärm

Angesichts der großen Wohndichte ist ein erträgliches Zusammenleben nur bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich. Der Mieter ist auch für seine Besucher verantwortlich.

1. Als Ruhezeit gilt die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen.
2. Unterhaltungstechnik ist auf Zimmerlautstärke einzustellen.
3. Lärmende Spiele und Sportarten (z.B. Fußballspielen) sind in Fluren, in Treppenhäusern und in sonstigen Nebenräumen nicht gestattet.

Bestimmungsgemäßer Gebrauch

Jede Einrichtung darf nur ihrem bestimmungsgemäßen Zweck entsprechend gebraucht werden.

1. Das Kochen, Wäschewaschen und –trocknen ist ausschließlich in den dafür bereitgestellten Räumen gestattet.
2. Das zum Glühen bringen von Holzkohle/Grillkohle auf Kochherden ist grundsätzlich verboten.
3. Eigene Heiz-, Wasch- und Kochgeräte dürfen durch die Mieter nicht betrieben werden. Für Folgen aus dem Betreiben eigener elektrischer Geräte haftet allein der Mieter.
4. Alle installierten Anlagen und sonstigen technischen Einrichtungen sind allein vom Vermieter zu warten und ggf. zu reparieren.
5. Es ist dem Mieter untersagt, Reparaturen und Änderungen an jeglichen elektrischen und elektronischen Anlagen, Heizungen sowie der Be- und Entlüftung vorzunehmen. Brandschutztüren sind nicht gewaltsam offen zu halten. Bei Zuwiderhandlungen ist der Mieter dem Vermieter für daraus entstehende Aufwendungen zum Schadensersatz in Geld verpflichtet!
6. Das Wechseln von Schlössern in den Zimmertüren ist nicht gestattet.
7. Das Abstellen von Fahrrädern/Fahrzeugen ist nur an den dafür vorgesehenen Standplätzen gestattet.

Das Hausrecht des Vermieters wird im Auftrag der Geschäftsführerin im Wohnheim vom Hausmeister wahrgenommen.